

Beitragsordnung des SC Adelsdorf e.V., Stand 26. Juli 2018

Gültig ab: 01. Januar 2019

Mitgeltende Unterlagen:

Anlage A – Aufnahmeantrag

Anlage B – Mitgliedsbeiträge

Anlage C – Kursbeiträge

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist §3 Abs. 4 der derzeit gültigen Satzung in der Fassung vom 26.07.2018.

II. Solidaritätsprinzip / Beitragszweck

1. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

2. Das Beitragsaufkommen der Vereinsmitglieder ist dazu bestimmt, alle nötigen Ausgaben für die laufenden Personal- und Betriebskosten, die Anschaffungen (Ge- und Verbrauchsmaterialien) und Investitionen zu decken, sowie zusätzliche zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

Eine darüberhinausgehende Überschuss- bzw. Gewinnerzielung ist unzulässig, da der Verein nach §2 der Vereinssatzung gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) ist.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 26.07.2018 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird über die Homepage des SC Adelsdorf e. V. bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung auf Anforderung ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft vom 01.01. bis zum 31.12. des Folgejahres.

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

2. Formen der Mitgliedschaft:

Es gibt verschiedene Formen der Mitgliedschaft, sowohl aktiv als auch passiv, welche eine eigene Beitragsform begründen. Für die verschiedenen Mitgliedsformen können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

Dies gilt sowohl für die Grundbeiträge als auch für die Abteilungs-/Aktiven-Beiträge.

Mitgliedsformen:

- 01 Kinder unter 14 Jahren
- 02 Jugendliche unter 18 Jahren
- 03 Studenten, Auszubildende, Schüler über 18 Jahre, FSJ- und Bufdi-Leistende, (jeweils mit Nachweis)
- 04 Ermäßigte (jeweils auf Antrag)
- 05 Rentner / Pensionäre / Schwerbehinderte (jeweils auf Antrag mit Nachweis)
- 06 Erwachsene
- 07 Familienbeitrag mit Kindern/Jugendliche bis einschl. 17 Jahre
- 08 Ehrenmitglieder beitragsfrei

- (1) Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederform maßgebend.
- (2) Ermäßigte Mitgliedsformen gemäß 03 bis 05 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Die Vorstandschaft entscheidet über die Einstufung.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Mitgliedsformen 03 bis 05.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft ist nur mittels des vom Verein vorgegebenen Aufnahme-Antrag zu erklären; siehe hierzu Anlage A (= Aufnahmeantrag) zu dieser Beitragsordnung.

Neuaufnahmen sind nur mit erteilter Einzugsermächtigung (= SEPA-Mandat) möglich.

Bei gewünschter Familienmitgliedschaft ist jedes Familienmitglied im Mittelteil des Aufnahme-Antrages anzuführen.

4. Weitere Erläuterungen der Mitgliedsformen ergeben sich aus der Anlage A (= Aufnahmeantrag) zu dieser Beitragsordnung.

5. Die Höhe der einzelnen Beiträge sind in der Anlage B (= Mitgliedsbeiträge) definiert.

6. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben (jeweilige Höhe siehe Anlage A – Aufnahmeantrag).

Bei Familien-Mitgliedschaften je Person, da jede Person als eigenständiges Mitglied zu behandeln ist.

Die Aufnahmegebühr ist am Aufnahmetag fällig und wird ebenfalls eingezogen.

7. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.

8. Die Beiträge sind Anfang ersten Monats eines Quartals (Januar, April, Juli, Oktober) fällig und werden per Bankeinzug eingezogen.

Der Beitragszahler verpflichtet sich fortlaufend die jeweiligen Abbuchungen der Mitgliedsbeiträge auf Richtigkeit zu überprüfen. Widerspricht der Beitragszahler innerhalb von 8 Wochen ab dem Abbuchungszeitpunkt nicht, gilt die Abbuchung als anerkannt.

9. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben.

Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Die Ermächtigung erlischt mit Kündigung der Mitgliedschaft. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

10. Das Mitglied hat für die pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig zu den unter Absatz 8 genannten Fristen und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Beitragskonto des Vereins eingegangen sein.

Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels können Mahngebühren erhoben werden.

11. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

12. Pro Beitragsrechnung (falls keine Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag vorhanden) kann eine Verwaltungspauschale erhoben werden. (jeweilige Höhe siehe Anlage A – Aufnahmeantrag).

13. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der jeweiligen Ausschreibung.

Feste wiederkehrende Kurse können in einer Anlage C (= Kursbeiträge) zur Beitragsordnung zusammengefasst werden. Die Gebühren des Kurses werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben.

14. Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutzgrundverordnung gespeichert.



15. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Quartals möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens 6 Wochen vorher schriftlich (zulässig auch per E-Mail) erklärt werden.

Kündigungen werden per E-Mail durch den Verein bestätigt und gelten dann als angenommen. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal.

Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.

Kündigungsfristen:

- Zum 15.02. – Kündigung zum 31.03.
- zum 15.05. – Kündigung zum 30.06.
- zum 15.08. – Kündigung zum 30.09.
- zum 15.11. – Kündigung zum 31.12.

16. Über Annahme und Änderungen dieser Beitragsordnung entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung gemäß §3 Abs. 4 der Vereinsatzung vom 26.07.2018.

V. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederjahreshauptversammlung am 26.07.2018 beschlossen und tritt mit Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Datum: _____

1. Vorstand: _____

Datum: _____

1. Vorstand: _____